

Finanzordnung für den Vorstand

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 7 der Vereinssatzung vom 01.04.05 gibt sich der Vorstand nachfolgende Finanzordnung.

§ 1 Förderkatalog

Gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung werden insbesondere gefördert:

- Projekte zur Pflege und Unterhalt von Sportplätzen und Sportanlagen (1)
- Erwerb von Räumlichkeiten zur Vermietung an Sportorganisationen(2)
- Investitionszuschüsse für den Sportstättenbau/Sanierungen(3)
- Vorhaben an der Schnittstelle zwischen Schule und Verein(4)
- Wiederherstellung von Sportanlagen nach Katastrophenfällen(5)

§ 2 Förderfähigkeit

Gemäß § 2 Abs.2 der Vereinssatzung sind förderfähig gemeinnützige Sportvereine und / oder Sportorganisationen und die Gebietskörperschaften im Regierungsbezirk Mittelfranken, soweit sie seit mindestens einem Jahr Mitglied dieses Vereins sind.

Eine Ausnahme sind die Bereiche (1) und (4). Hier ist aber Voraussetzung, dass mindestens ein Vereinsmitglied an der Förderaktion beteiligt ist.

§ 3 Weitere Fördervoraussetzungen

Bei Beantragung einer Förderung müssen nachweislich alle weiteren Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sein.

Im Bereich (3) muss die förderfähige Summe mindestens 5.000 € betragen und der Eigenanteil des geförderten Vereins muss bei mindestens 25% liegen. Außerdem muss wo möglich der BLSV oder wenn nicht zuständig ein vergleichbarer Verband die Förderfähigkeit und die Höhe der förderfähigen Summe bestätigen. Ist dies nicht möglich, prüft der Vorstand.

Das zu fördernde Objekt muss der Allgemeinheit dienen und darf nicht mit Gewinnabsicht betrieben werden.

Der Träger einer Baumaßnahme muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter sein oder ein langfristig vertraglich gesichertes Nutzungsrecht für das Grundstück nachweisen.

Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Das erfordert das Vorliegen aller notwendigen Unterlagen:

- Art und Umfang der Maßnahme
- Kosten der Maßnahme
- Finanzierungsplan

Maßnahmen die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Maßnahmenbeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheides zulassen. Dem vorzeitigen Baubeginn kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn z.B. nur dadurch verhindert werden kann, dass

- andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen
- durch verzögerten Baubeginn der Maßnahme der Fortbestand einer Sportanlage oder eines Sportvereins gefährdet wird.
- Eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung ersatzlos verloren geht.
- Nachteilige Folgen für den Sportbetrieb eines Katastrophenfalls eintreten.

Der Antrag ist schriftlich mit entsprechender Begründung vor Baubeginn an den Förderverein zu stellen. Die Zustimmung des vorzeitigen Baubeginns bedeutet jedoch noch keine Zusage der Förderung.

§ 4 Obergrenzen

Die vom Verein zur Verfügung gestellte Fördersumme darf höchstens 25% der förderfähigen Summe betragen und höchstens das Eineinhalbfache der Einnahmen des Fördervereins aus dem Vorjahr.

§ 5 Fristen

Die Frist zur Antragsstellung ist der 31. 12. des Jahres vor der Zuteilung.

Der Antrag ist in den ersten sechs Monaten des darauffolgenden Jahres zu bearbeiten und zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und verbindlich.

Anträge, die aus finanziellen Gründen abgelehnt werden müssen, können im darauffolgenden Jahr neu gestellt werden. Dies gilt auch im Falle einer Teilerfüllung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ausnahme ist der Bereich (5). Hierfür sollen bis zu 25% eines Jahresertrages zur Verfügung gestellt werden und nach dem Windhundprinzip vergeben werden.

§ 6 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer prüffähigen Rechnungskopie. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Verein unverzüglich ein prüffähiger Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder vorzulegen. Fördermittel, die länger als zwei Jahre nach Zusage nicht abgerufen werden, verfallen.

§ 7 Rechenschaftslegung

Der Schatzmeister unterrichtet jeweils zum Jahresbeginn die Vorstandschaft über die finanzielle Entwicklung des Vorjahres. Sein Kassenbericht wird den Mitgliedern an der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

Überschreitet ein Einzelantrag oder die Summe der Anträge den Jahresertrag, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mittelvergabe. Dies gilt nicht für den Bereich (5), da hier die Obergrenze von 25% eines Jahresertrages gesetzt ist.



§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt am 29.11.2005 in Kraft.
Geändert 29.06.2010